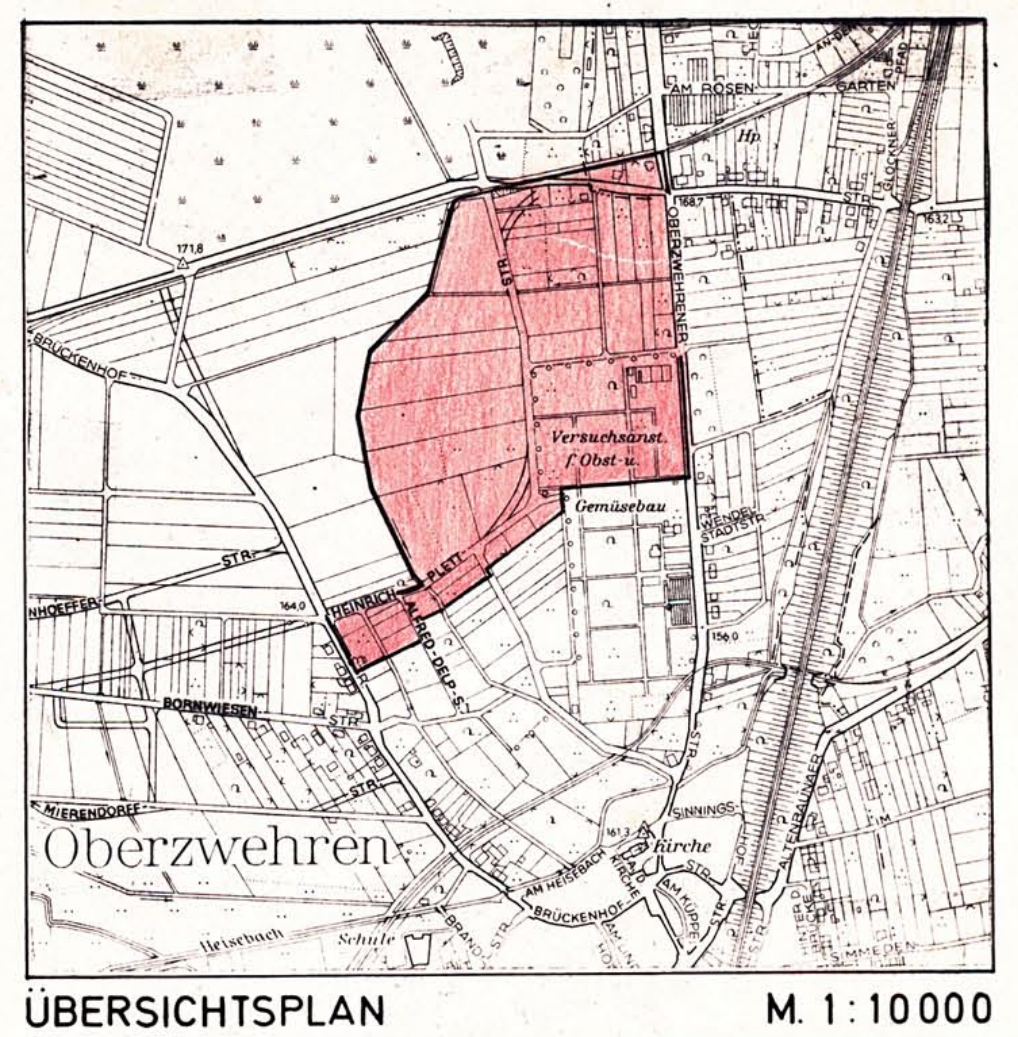


BEBAUUNGSPLAN FÜR DIE HEINRICH-PLETT-STR. VON BRÜCKENHOFSTR. BIS OBERZWEHRENER STR.



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10000

Bestand Gebäude, Grenzen, Sonstiges	Art der baulichen Nutzung
Vorhandene Bebauung	WS Kleinsiedlungsgebiet
Stadtgrenze	WR Reines Wohngebiet
Gemarkungsgrenze	WA Allgemeines Wohngebiet
Flurgrenze	MD Dorfgebiet
Flurstücksgrenze	MI Mischgebiet
x 125,79 Höhenpunkt	MK Kerngebiet
Zaun	GE Gewerbegebiet
Mauer	GI Industriegebiet
Kanalschacht	SW Wochenendhausgebiet
	SO Sondergebiet
	Fläche innerhalb der Baulinien bzw. Baugrenzen

Maß der baulichen Nutzung Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	Anlagen für den Gemeinbedarf Verkehrsmittel
z B III Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze	Schule
z B IIII Zahl der Vollgeschosse, zwingend	Kirche
z B G Zusätzliches Garagengeschöß	Kindergarten
z B 0,4 Grundflächenzahl	Jugendheim
z B 0,7 Geschosflächenzahl	Post
z B 30 Baumassenzahl	Krankenhaus
0 Offene Bauweise	Feuerwehr
Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig	Schutzraum
Nur Hausgruppen zulässig	Verwaltungsgebäude
Geschlossene Bauweise	Hallenbad
Baulinie	Theater
Baugrenze	

Versorgungsanlagen und dergleichen Grundflächen	Sonstige Flächennutzungen
Flächen für Versorgungsanlagen u dgl.	Wasserflächen
Wasserbehälter	Flächen für die Wasserwirtschaft
Umformerstation	Flächen für Aufschüttungen
Pumpwerk	Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnungen von Bodenschätzen
Müllbeseitigungsanlage	Flächen für die Landwirtschaft
Fernheizwerk	Flächen für die Forstwirtschaft
Wasserwerk	Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft
Umspannwerk	
Brunnen	
Kieranlage	
Führung oberirdischer Versorgungsanlagen u Hauptabwasserleitungen	

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen	Kennzeichnungen Nachrichtliche Übernahmen
Flächen für Stellplätze oder Garagen	N Naturschutzgebiet
St Ga Stellplätze, Garagen	L Flächen, die dem Landschaftsschutz unterliegen
GST GGa Tiefgaragen, Gemeinschaftsstellplätze	W Wasserschutzgebiet
WP Waschplatz	Q Quellschutzgebiet
HOTEL Baugrundstück für besondere bauliche Anlagen (99 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h BBauG)	U Überschwemmungsgebiet
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	SAN Sanierungsgebiet
Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (99 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)	Flächen für Bahnanlagen
Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen und Nutzungsmaße	Empfohlene Flurstücksgrenze
Grenze unterschiedlicher Höhenentwicklung	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	
Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (99 Abs. 1 Nr. 14 BBauG)	

10. BEBAUUNGSPLAN DER STADT KASSEL M. 1:5000
11. DIE FESTSETZUNGEN DER §§ 4, 8, 10-14, 17-18, 34, 35, 37 DES BEBAUUNGSPLANES DER STADT KASSEL M. 1:5000 WERDEN BESTANDTEIL DIESER BEBAUUNGSPLANES.
12. ABWEICHEND VOM § 18 ABS. 1 NR. 3 DES BEBAUUNGSPLANES DER STADT KASSEL M. 1:5000 WIRD DIE BEBAUUNGSTIEFE FÜR EINGESCHOSSIGE GEBÄUDE MIT 10,00m FESTGESETZT.
20. STELLPLÄTZE UND GARAGEN FÜR PKW INNERHALB DES WR-II- UND DES WR-VIII-
21. STELLPLÄTZE UND GARAGEN FÜR PKW SIND NUR ALS SAMMEL- UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN ZULÄSSIG.
22. SIND FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN FÜR PKW BESONDERE FLÄCHEN FESTGESETZT, SO SIND SIE NUR INNERHALB DIESER FLÄCHEN ZULÄSSIG.
23. AUF DEN DACHFLÄCHEN DER TIEFGARAGEN SIND OFFENE STELLPLÄTZE FÜR PKW ZULÄSSIG.
30. GRUNDSTÜCKSZUFÄHRTEN UND AUSFAHRTEN
31. INNERHALB DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DIESER BEBAUUNGSPLANES SIND GRUNDSTÜCKSZUFÄHRTEN U. AUSFAHRTEN VON UND ZUR BRÜCKENHOFSTR. NICHT ZULÄSSIG.
32. INNERHALB DES WR-II- UND WR-VIII- SIND GRUNDSTÜCKSZU- U. AUSFAHRTEN VON U. ZUR HEINRICH-PLETT-STR. NICHT ZULÄSSIG.
33. FÜR DAS BAUGR. FÜR DEN GEMEINBED. SIND HÖCHSTENS DREI ZU- U. AUSFAHRTEN VON U. ZUR HEINRICH-PLETT-STR. ZULÄSSIG. DIE AUSFAHRTEN MÜSSEN EINEN GLEICHMÄSSIGEN ABSTAND VONEINANDER HABEN.
34. FÜR DAS GRUNDSTÜCK DER VERSUCHSANSTALT (FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT) IST NUR EINE ZU- U. AUSFAHRT VON U. ZUR HEINRICH-PLETT-STR. ZULÄSSIG.
35. FÜR DAS WR-G IST NUR EINE ZU- U. AUSFAHRT FÜR DIE STELLPLÄTZE IM SÜDL. TEIL DIESER GEBIETES VON U. ZUR H- PLETT-STR. ZULÄSSIG. DIE IM NÖRDL. BEREICH DIESER GEBIETES GELIEGENEN STELLPLÄTZE U. GARAGEN MÜSSEN ÜBER DIE VORGESEHNE WOHNSTR. ANGEBOUNDET WERDEN.
40. AUF DER FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT ZULÄSSIGEN VORHABEN (AUCH GEWÄCHSHÄUSER) DÜRFEN EINEN ABSTAND VON 150m ZUR H- PLETT-STR. NICHT ÜBERSCHREITEN. FLUCHTLINIEN
50. INNERHALB DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DIESER BEBAUUNGSPLANES WERDEN DIE FESTSETZUNGEN DES NACH § 173 (3) BBAUG ALS BEBAUUNGSPLAN WEITERGELTENDE FLUCHTLINIENPLANES-NR. 28 VOM 27.2.1969 AUFGEHOBBEN.
60. IM 50- GEBIET GESAMTHOCHSCHULE (AVZ) WIRD IN DER SÜDLICHEN ECKE IN VERBINDUNG MIT DEN DORT GEPLANTEN BAULICHEN ANLAGEN EINE TRAFI- STATION FESTGESETZT.

Hinweis:
Festsetzungen, die sich auf den Bebauungsplan der Stadt Kassel im Maßstab 1:5000 vom 31. Juli 1970 beziehen, entfallen ersatzlos. Der Bebauungsplan wurde am 03.11.1978 aufgehoben.

RECHTSGRUNDLAGEN:
BUNDESBAUGESETZ VOM 23.6.60 (BGBl. I S. 341) BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26.11.68 (BGBl. I S. 1237) 2. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAU-GESETZES VOM 20.6.61 (GVBl. S. 86) HESS. GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG V. 17.60 (GVBl. S. 103)

Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstehenden städtischen Kartenwerk durch das Stadtvermessungsamt (Verm St nach 8 B Nr 3 Kat Ges.) Stand vom 22.12.1969 Kassel, den 19. Februar 1970 Stadtvermessungsamt Küster Stadt-Oververmessungsamt	Aufgestellt Kassel, den 10. 3. 1970 Der Magistrat Kassel Planungsamt Kassel Oberbaurat
Beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.5.1970 Kassel, den 25. Juni 1970 Die Stadtverordnetenversammlung Stadtverordnetenvorsteher	Öffentlich auszulegen in der Zeit vom 20.7.1970 bis einschließlich 21.8.1970. Bekanntgegeben im Kasseler Wochenblatt Nr. 28 vom 10. 7. 1970 Kassel, den 13. Juli 1970 Der Magistrat Kassel Stadt
Gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) als Satzung beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29. 3. 1971 Kassel, den 7. April 1971 Die Stadtverordnetenversammlung Stadtverordnetenvorsteher	Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 16.5.73 Ra. II/3c-III/3d-61d 04-00. Kassel, den 16. 5. 1973 Der Regierungspräsident IN KASSEL
Der mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde versehenen Bebauungsplan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) öffentlich bekanntgegeben und öffentlich auszuzeigen in der Zeit vom 9. 7. 1972 bis einschließlich 10. 8. 1973 Kassel, den 27. Juni 1973 Der Magistrat Kassel Oberbürgermeister	Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes und seine Auslegung sind im Kasseler Wochenblatt Nr. 27 vom 29.6.1973 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan hat in der Zeit vom 9.7.1973 bis einschließlich 10.8.1973 öffentlich ausgelegen. Der Bebauungsplan ist am 11.8.1973 rechtsverbindlich geworden. Kassel, den 11. August 1973 Der Magistrat Kassel Stadt
	Gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) erneut als Satzung beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 5.6.1972 Kassel, den 19. Juni 1972 Die Stadtverordnetenversammlung Stadtverordnetenvorsteher



Neu festgesetzt im Bebauungsplan Nr. VIII/27A vom 26.6.1984